

31. Deutscher EDV-Gerichtstag 2022



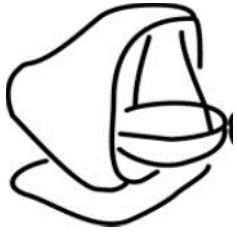
Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e.V.

---

# Die BITV 2.0 – ein Kompass zur digitalen Barrierefreiheit

Arbeitskreis Barrierefreiheit

RiFG Carstens



31. Deutscher EDV-Gerichtstag 2022



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e.V.

---

# Ergonomie und Barrierefreiheit als Aufgabe

# Barrierefreiheit als Aufgabe

---

Von einer modernen Justiz-IT wird erwartet, dass sie für alle Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar ist.

Auf Barrierefreiheit angewiesen sind unter anderem Menschen mit visuellen, auditiven oder motorischen Einschränkungen.

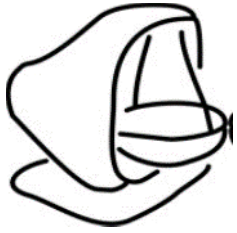
Zur Barrierefreiheit gehören auch Nutzerfreundlichkeit und leichte Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kommt daher allen Nutzerinnen und Nutzern zu Gute.

# Barrierefreiheit als Aufgabe

---

Eine barrierefreie Gestaltung

- \* setzt die gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit um
- \* ermöglicht allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe
- \* erhöht den Kreis der potentiellen Nutzerinnen und Nutzer



31. Deutscher EDV-Gerichtstag 2022



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e.V.

---

# Ziel und Anwendungsbereich der BITV 2.0

## Ziel und Anwendungsbereich

---

Die BITV 2.0 dient dem Ziel, eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu ermöglichen und zu gewährleisten (§ 1 BITV 2.0).

Zum Anwendungsbereich der BITV 2.0 gehören:

- \* Websites und mobile Anwendungen
- \* E-Akten und IT-Anwendungen
- \* elektronische Dokumente und Formulare

## Ziel und Anwendungsbereich

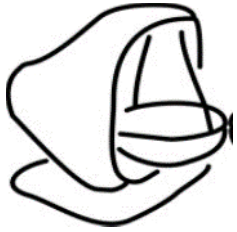
---

Die BITV 2.0 ist die Rechtsverordnung zu §§ 12 ff. BGG.

Sie wird in den meisten Bundesländern  
(ganz oder teilweise) für entsprechend anwendbar erklärt.

Auch in der Justiz gibt es zahlreiche Vorschriften, die auf die BITV 2.0 verweisen,  
z.B.:

- \* § 4 BStrafAktFV
- \* § 5 BGAktFV
- \* § 2 Abs. 4 DokErstÜbV
- \* § 191a Abs. 3 Satz 4 GVG



31. Deutscher EDV-Gerichtstag 2022



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e.V.

---

# Vorgaben der BITV 2.0 zur Barrierefreiheit



# 1. Gestaltungsprinzipien

---

## § 3 Abs. 1 BITV 2.0

Digitale Angebote, Dienste und Anwendungen sind barrierefrei, wenn sie für alle Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (§ 4 BGG).

Hierzu sind die folgenden Gestaltungsprinzipien einzuhalten:

- \* Wahrnehmbarkeit
- \* Bedienbarkeit
- \* Verständlichkeit
- \* Robustheit

## 2. Standards zur Barrierefreiheit

---

### § 3 Abs. 2 BITV 2.0

Zur Umsetzung von Barrierefreiheit sind die Anforderungen aus dem europäischen Standard EN 301 549 „Accessibility requirements for ICT products and services“ einzuhalten, der im März 2021 in der Version 3.2.1 veröffentlicht wurde.

Download:

[https://www.etsi.org/deliver/etsi\\_en/301500\\_301599/301549/03.02.01\\_60/en\\_301549v030201p.pdf](https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf)

Eine deutsche Übersetzung ist seit Juni 2022 als DIN EN 301 549 zugänglich

(<https://www.beuth.de>).

## 2. Standards zur Barrierefreiheit

<b>EN 301 549 (V3.2.1)</b> DIN EN 301 549		
Annex A Tabelle A1: Websites (Internet u. Intranet) Tabelle A2: Mobile Anwendungen (Software)		
<b>Web:</b>  EN 301 549 Kap. 9 --- <b>WCAG 2.1</b> WAI-ARIA 1.1 ATAG 2.0 UAAG 2.0	<b>Dokumente:</b>  EN 301 549 Kap. 10 --- <b>DIN ISO 14289-1</b>	<b>Software:</b>  EN 301 549 Kap. 11 u. 12 --- <b>DIN EN ISO 9241-171</b>  DIN ISO 14289-1 (Kap. 8)

## 3. Nutzeranforderungen

---

### § 3 Abs. 3 BITV 2.0

Soweit Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen nicht von dem europäischen Standard EN 301 549 abgedeckt sind, sind sie nach dem Stand der Technik barrierefrei zu gestalten.

Zu berücksichtigen sind die Anforderungen unterschiedlicher Nutzergruppen (vgl. EN 301 549, Abschnitt 4.2).

### 3. Nutzeranforderungen

---

Anforderungen unterschiedlicher Nutzergruppen:

- \* Nutzung ohne Sehvermögen
- \* Nutzung mit eingeschränktem Sehvermögen
- \* Nutzung ohne Farbwahrnehmung
- \* Nutzung ohne Hörvermögen
- \* Nutzung mit eingeschränktem Hörvermögen
- \* Nutzung ohne oder mit eingeschränktem Sprachvermögen
- \* Nutzung mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft
- \* Nutzung mit eingeschränkter Reichweite
- \* Nutzung ohne Risiko epileptischer Anfälle
- \* Nutzung mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten

## 4. Höchstmögliches Maß

---

### § 3 Abs. 4 BITV 2.0

Zur Vermeidung von Barrieren ist ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit anzustreben.

Die Vorschrift normiert

- \* eine Handlungspflicht und
- \* ein Ziel (Optimierungsgebot).

Es ist mehr zu tun als nur die Umsetzung der Anforderungen aus dem Standard EN 301 549.

## 4. Höchstmögliches Maß

---

In einem Handlungskonzept ist darzulegen, wie ein „mehr an Barrierefreiheit“ verwirklicht werden soll.

Möglichkeiten, ein „mehr an Barrierefreiheit“ zu verwirklichen:

- \* Einhaltung weiterer Anforderungen  
(z.B. WCAG-Kriterien mit der Konformitätsstufe AAA)
- \* Gebrauchstauglichkeitstests (DIN EN ISO 9241-210, DIN EN 17161)  
mit betroffenen Nutzergruppen.

## 5. Gebärdensprache / Leichte Sprache

---

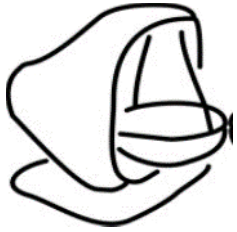
### § 4 BITV 2.0

Die Websites der Justiz müssen Informationen und Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache enthalten.

Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache gehören heute zum Standard.

Sie sollten daher auch dann angeboten werden, wenn es keine ausdrückliche Verpflichtung gibt.





31. Deutscher EDV-Gerichtstag 2022



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e.V.

---

# Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik

# Ausschuss nach § 5 BITV 2.0

---

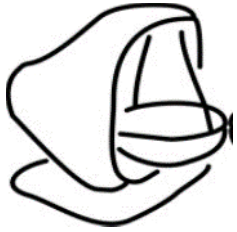
## § 3 Abs. 5 BITV 2.0

Die Überwachungsstelle des Bundes zur Barrierefreiheit von Informationstechnik veröffentlicht in ihrem Webauftritt

- \* Informationen zu den zu beachtenden Standards
- \* Empfehlungen zur Umsetzung der Anforderungen
- \* weiterführende Erläuterungen

Hierbei wird sie durch einen Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik unterstützt (§ 5 Abs. 3 BITV 2.0).

Webauftritt: <https://www.bfit-bund.de>



31. Deutscher EDV-Gerichtstag 2022



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e.V.

---

# Zusammenfassung und Ausblick

# Zusammenfassung und Ausblick

---

Ziel der BITV 2.0:  
eine umfassend und grundsätzlich uneingeschränkt barrierefreie Gestaltung

Hierzu enthält die BITV 2.0 Regelungen zu folgenden Bereichen:

- \* Gestaltungsprinzipien
- \* Standards zur Barrierefreiheit
- \* Anforderungen unterschiedlicher Nutzergruppen
- \* Höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit
- \* Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache

# Zusammenfassung und Ausblick

---

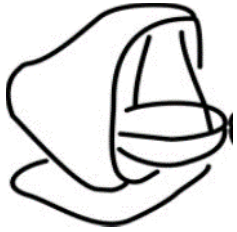
Handlungsfelder zur Barrierefreiheit:

- \* E-Akten und IT-Anwendungen
  - \* Software
  - \* Signaturanwendung
  - \* Dokumente
- \* Websites und mobile Anwendungen

# Zusammenfassung und Ausblick

---

Die BITV 2.0 liefert keine fertigen Lösungen für die Verwirklichung von Barrierefreiheit, ist aber ein wichtiger Kompass um dieses Ziel zu erreichen.



31. Deutscher EDV-Gerichtstag 2022



Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten  
in Studium und Beruf e.V.

---

# Zeit für Fragen

Arbeitskreis Barrierefreiheit

RiFG Carstens

# Anhang 1: Vertiefungshinweise

---

Carstens, A.  
Barrierefreie Informationstechnik,  
in: Deinert, O. / Welti, F. / Luik, S. / Brockmann, J. (Hg.), Stichwortkommentar Behindertenrecht,  
Nomos-Verlag, 3. Aufl. 2022  
(elektronisch auch in beck-online verfügbar)

Carstens, A.  
Die rechtliche Verpflichtung zur digitalen Barrierefreiheit,  
in: Peter, U. / Lühr, H.-H. (Hg.), Handbuch Digitale Teilhabe und Barrierefreiheit,  
Kommunal- und Schul-Verlag 2021, S. 37 – 79

Carstens, A.  
Grundlagen für eine barrierefreie IT in der Justiz,  
in: Kerkmann, F. / Lewandowski, D. (Hg.), Barrierefreie Informationssysteme,  
Verlag De Gruyter, 2015, S. 177 - 215



## Anhang 2: Standards

---

DIN EN 301 549 (Version 3.2.1)  
Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und –Dienstleistungen

Öffentliche Stellen, Schwerbehindertenvertretungen und Betroffene können die deutsche Fassung der EN 301 549 kostenlos herunterladen, wenn sie sich hierzu im Webauftritt der Überwachungsstelle des Bundes zur Barrierefreiheit von Informationstechnik im geschützten Bereich anmelden:

[https://www.bfit-bund.de/Login/Login/login\\_node.html](https://www.bfit-bund.de/Login/Login/login_node.html)

Informationen des Ausschusses für barrierefreie Informationstechnik  
zu den zu beachtenden Standards und Hinweise zur Umsetzung der BITV 2.0:

<https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/standards-zur-barrierefreiheit.html>

# Anhang 3: Barrierefreie PDF

---

Hinweise zum Erstellen barrierefreier PDF aus Word und PowerPoint

Quick Guide: Barrierefreie Word-Dokumente  
<https://www.agnes-at-work.de/download/4197/>

Quick Guide: Barrierefreie PowerPoint-Folien  
<https://www.agnes-at-work.de/download/4204/>

PDF Accessibility Checker (PAC 2021)  
<https://pdfua.foundation/>